

Datenschutzerklärung und -hinweise für Versicherte

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben Ihnen, einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Medizinischen Dienst Hessen. Damit können Sie die einzelnen Aspekte und Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) besser einordnen.

Neben der EU-DSGVO sind weiterhin auch die entsprechenden Regelungen der Sozialgesetzbücher (SGB) sowie das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zu beachten.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Der Verantwortliche im Sinne der EU-DSGVO und sonstiger inländischer datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der:

Medizinische Dienst Hessen
Zimmersmühlenweg 23
61440 Oberursel
Telefon: 06171 / 634-0

Weitergehende Fragen zum Umgang sowie zum Schutz Ihrer Daten beantwortet Ihnen gerne der Datenschutzbeauftragte des Medizinischen Dienstes Hessen (E-Mail: datenschutz@md-hessen.de).

Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder an die für den Medizinischen Dienst Hessen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Alle Anfragen und Beschwerden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten werden vertraulich behandelt.

Die Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde lauten:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 1408 0

3. Umgang des Medizinischen Dienstes Hessen mit Daten aus einer Beauftragung durch die Kranken- und Pflegekasse

Der Schutz und die Sicherheit Ihrer persönlichen Daten sind dem Medizinischen Dienst Hessen ein wichtiges und essentielles Anliegen.

Dies gilt gleichermaßen für die körperliche Untersuchung wie auch für die Begutachtung nach Aktenlage – gegebenenfalls verbunden mit einem Telefoninterview – und ebenso im Zusammenhang mit den Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen bei ambulanten Pflegediensten sowie in stationären Einrichtungen (z.B. Pflegeheimen oder Kliniken).

Sie haben Anspruch darauf, dass Ihre Daten vom Medizinischen Dienst Hessen mit höchster Diskretion und Sorgfalt behandelt werden. Daher sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes Hessen sowie die in Einzelfällen eingesetzten externen Gutachterinnen und Gutachter verpflichtet, Stillschweigen über personenbezogene Daten zu wahren.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zweckgebunden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I), Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V), des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) sowie des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) und aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie bei Ihrer Gesetzlichen Krankenversicherung oder bei Ihrer Sozialen Pflegeversicherung einen Antrag, der die Einbeziehung des Medizinischen Dienstes Hessen erforderlich macht, benötigen wir von Ihnen bzw. über Ihre Person Auskünfte, aufgrund derer wir dann unseren gesetzlichen Auftrag erfüllen können. Dies ist ohne Erhalt und die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

An dieser Stelle möchten wir Sie ergänzend auf Ihre Mitwirkungspflicht durch die Zurverfügungstellung von Unterlagen und Informationen im Zuge der Begutachtung hinweisen (§§ 60 bis 65 SGB I, §§ 275, 276 und 277 SGB V i.V.m. Artikel 6 und 9 EU-DSGVO).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 276 Abs. 2 SGB V.

Eine Weitergabe Ihrer erforderlichen personenbezogenen Daten an Stellen im Sinne des § 35 SGB I erfolgt unter Beachtung der §§ 67, 67a und 67b SGB X. Ebenso erfolgt in diesem Zusammenhang die strenge Berücksichtigung des § 277 SGB V.

Sofern wir Ihre Daten an Dritte außerhalb des § 35 SGB I weitergeben, holen wir zuvor ihre schriftliche Einwilligung ein, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Artikel 13 Abs. 4 EU-DSGVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Artikel 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 EU-DSGVO).

Ihre personenbezogenen Daten können durch den Medizinischen Dienst Hessen an weitere Empfänger übermittelt werden, wie etwa an Behörden (z.B. Sozialversicherungsträger, Rentenversicherungsträger, Sozialgerichte) zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Im Zuge einer Weitergabe oder Übermittlung werden seitens des Medizinischen Dienstes Hessen sichere und datenschutzkonforme Übermittlungswege genutzt (z.B. verschlossener Briefumschlag oder verschlüsselter Datentransfer).

4. Wozu benötigt der Medizinische Dienst Hessen Daten?

Der Medizinische Dienst Hessen wird von den Kranken- und Pflegekassen sowie von Sozialleistungsträgern mit der Klärung medizinischer oder pflegerischer Fragen entsprechend dem Sozialgesetzbuch beauftragt. Um die Fragestellungen qualifiziert beantworten zu können, ist es für die Gutachterinnen und Gutachter erforderlich, sich ein Bild über die Erkrankung und die bisherige oder beabsichtigte Behandlung zu machen.

Gesetzliche Bestimmungen (u.a. § 276 SGB V oder § 18 SGB XI) erlauben es dem Medizinischen Dienst Hessen, die erforderlichen Daten der bzw. des Versicherten über Krankheiten, Behinderungen, Behandlungen und Pflegebedarf einzuholen und für die gutachterliche Arbeit zu nutzen.

5. Welche Daten benötigt der Medizinische Dienst Hessen?

Arztberichte und Entlassungsberichte aus dem Krankenhaus sowie einer Rehabilitationseinrichtung, Verordnungen für Medikamente und Hilfsmittel oder die Pflegedokumentation sind nur beispielhaft für Unterlagen, die der Medizinische Dienst Hessen benötigt.

Im Zuge der Begutachtung benötigt der Medizinische Dienst Hessen Ihre aktuellen Kontaktdaten. Hierunter fällt auch die Telefon- oder Mobilfunknummer, um Sie bei Verzögerungen oder Ausfällen kurzfristig benachrichtigen zu können (siehe Begutachtungsrichtlinien gemäß § 17 SGB XI).

6. Woher kommen die Daten?

Der Medizinische Dienst Hessen erhält die erforderlichen Daten von Ihnen als Versicherter, von Sozialleistungsträgern (z.B. Sozialämter), Leistungserbringern (z.B. Ärzte, Krankenhäuser) sowie Kranken- und Pflegekassen.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Leistungserbringer gemäß § 276 Abs. 2 SGB V, dem Medizinischen Dienst Hessen auf Anforderung die benötigten Daten zu übermitteln.

7. Was macht der Medizinische Dienst Hessen mit den Daten?

Die Fragestellungen der Kranken- oder Pflegekasse sowie der Sozialleistungsträger beantworten die Gutachterinnen und Gutachter in Form einer gutachtlichen Stellungnahme unter Einbezug der vorliegenden Daten.

8. Wer bekommt Daten vom Medizinischen Dienst Hessen?

Die Mitteilungspflicht der Medizinischen Dienste ist gesetzlich im § 277 SGB V geregelt. Danach erhalten die Krankenkassen das Ergebnis der Begutachtung, die wesentlichen Gründe für das Ergebnis und ggf. Hinweise für die Behandlung oder Pflege.

Für die Prüfungen nach § 275c SGB V (Krankenhausbehandlungen) ist der Medizinische Dienst Hessen befugt, die wesentlichen Gründe für das Ergebnis der Begutachtung an das Krankenhaus zu übermitteln, soweit diese keine zusätzlichen, vom Medizinischen Dienst Hessen erhobenen, versichertenbezogenen Daten enthalten.

Der Begriff Leistungserbringer selbst ist weit zu verstehen und umfasst die in der Vorschrift § 69 Abs. 1 SGB V benannten an der vertragsärztlichen und/oder vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte sowie alle übrigen Leistungserbringer.

Der Medizinische Dienst Hessen ist verpflichtet, auf Anforderung des betroffenen Leistungserbringers und mit Einwilligung der/des Versicherten die wesentlichen Gründe für das Ergebnis der Begutachtung an den Leistungserbringer zu übermitteln. Die Einwilligung ist durch den Leistungserbringer vorzulegen.

Die Regelungen des § 277 SGB V stellen eine besondere Übermittlungsbefugnis zu den allgemeinen Regelungen des SGB X dar. Somit sind sie die Rechtsgrundlage für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht und dem Sozialgeheimnis. Schließlich stellt die Vorschrift des § 277 SGB V einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund für § 203 Strafgesetzbuch (StGB) dar, weil es sich um eine nach Maßgabe des Gesetzes zulässige Weitergabe von Daten handelt.

Die Krankenkasse ist nach § 35 SGB X verpflichtet, ihren Verwaltungsakt zu begründen. Diese Begründung muss die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung enthalten. Die Mitteilung des Medizinischen Dienstes Hessen muss daher der Krankenkasse die für die Leistungsentcheidung relevanten sozialmedizinischen Informationen zur Verfügung stellen.

9. Beauftragung Externer

Der Medizinische Dienst Hessen kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten externer Gutachterinnen und Gutachter bedienen.

Die Beauftragung Externer ist gemäß § 278 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 18 Abs. 7 SGB XI möglich. Die EU-DSGVO steht dem nicht entgegen.

Eine Verarbeitung der erforderlichen Daten durch den Beauftragten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist (§ 276 Abs. 2b SGB V).

10. Wie lange werden Daten gespeichert?

Der Medizinische Dienst Hessen archiviert die im Zusammenhang mit einem Auftrag vorgelegten Daten für maximal fünf Jahre (§ 276 Abs. 2 SGB V).

11. Künstliche Intelligenz und Profiling

Gutachten des Medizinischen Dienstes Hessen werden nicht von einer Künstlichen Intelligenz (KI) erstellt.

Im Zusammenhang mit der Begutachtung findet durch den Medizinische Dienst Hessen auch kein Profiling statt, da dies nicht zu den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gehört.

12. Welche Rechte habe ich?

Auskunftsrecht

Sie haben das Recht, vom Medizinischen Dienst Hessen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob über Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a. die Verarbeitungszwecke
- b. den Kategorien von personenbezogener Daten
- c. die Empfänger gegenüber denen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- d. Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer
- e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts
- f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (Kontaktdaten siehe Seite 1)
- g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

Nach Artikel 15 EU-DSGVO beinhaltet das Recht auf Auskunft auch, Auszüge der Akte als Kopie zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Akteneinsichtsrecht

Sie haben auch das Recht, nach vorheriger Terminabsprache, Ihre Akte beim Medizinischen Dienst Hessen einzusehen (§ 25 SGB X).

Dieses Recht kann auch ein Bevollmächtigter (z.B. Angehöriger, Betreuer oder Rechtsanwalt) wahrnehmen. Die erteilte Vollmacht ist entsprechend nachzuweisen.

Im Zuge der Akteneinsicht haben Sie ebenfalls das Recht, auf Wunsch entsprechende Ausdrucke aus der Akte zu erhalten.

Recht auf Datenberichtigung/Vervollständigung

Stellen Sie fest, dass bei uns von Ihnen gespeicherte Daten nicht richtig und/oder unvollständig sind, haben Sie ein Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung dieser Daten.

Recht auf Löschung

- Personenbezogene Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden nicht mehr notwendig.
- Betroffene Person widerruft die Einwilligung und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsvorschrift für die Verarbeitung.
- Betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein (Artikel 21 Abs. 1 oder 2 EU-DSGVO).
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig, der der Verantwortliche unterliegt.
- Die personenbezogenen Daten wurden gemäß Artikel 8 Abs. 1 EU-DSGVO erhoben (Erhebung bei einem Kind).

Für den Fall, dass ein Sozialgerichtsfall, ein sonstiger Rechtsstreit anhängig ist oder ein aktueller Begutachtungsauftrag vorliegt, für dessen Erledigung Ihre personenbezogenen Daten erforderlich sind, tritt Ihr „individuelles Recht auf Löschung“ hinter das „öffentliche Interesse“ zurück (Güterabwägung aufgrund des SGBs).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten (Einschränkung der Verarbeitung bis zur Klärung).
- Die Verarbeitung der Daten ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung ab und wählt stattdessen eingeschränkte Nutzung.
- Der Medizinische Dienst Hessen benötigt die Daten nicht mehr, aber die betroffene Person benötigt sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Die betroffene Person hat gem. Artikel 21 Abs. 1 EU-DSGVO Widerspruch eingelegt (Prüfung, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen überwiegen).

Recht auf Widerspruch

Das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Abs. 1 EU-DSGVO gegenüber einer öffentlichen Stelle (Medizinischer Dienst) besteht im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Sozialdaten nicht, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse Ihre Interessen überwiegt (§ 84 Abs. 5 SGB X) oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sozialdaten verpflichtet.

13. Ausübung des Auskunftsrechtes

Damit Sie ihr Recht auf Auskunft wahrnehmen können, benötigen wir im Vorfeld die folgenden Angaben und Nachweise zur Legitimation:

- Name und Vorname des Versicherten,
- Krankenversicherungsnummer,
- Geburtsdatum,
- vollständige Adresse und
- ggf. eine Vollmacht durch den Versicherten.

Diese Unterlagen werden zu Ihrem Auskunftsersuchen für maximal fünf Jahre gespeichert.

14. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzerklärung und -hinweise können aufgrund von Änderungen, zum Beispiel der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise erhalten Sie im Internet (www.md-hessen.de/service/versicherte.html).